

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instructionen und allgemeine Verfügungen für die Gelehrten- und höhern Bürgerschulen

Baden

Karlsruhe, 1840 nachgewiesen

Verordnung über die Befreiungen vom Schulgeld an den gelehrten und
höhern Bürgerschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-319771](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-319771)

Verordnung

über

die Befreiungen vom Schulgeld an den
gelehrten und höhern Bürgerschulen.

Nachdem für die Verwaltungsräthe der Fonds der Gelehrtenschulen eine allgemeine Instruction ergangen und nunmehr für alle Anstalten die Constituirung von Verwaltungsräthen angeordnet ist, wird zum gleichmäßigen Vollzuge des §. 28. der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 und des §. 15. der Instruction für die Verwaltungsräthe vom 28. April 1840 in Beziehung auf die Gesuche um Befreiung vom Schulgeld, unter Aufhebung der vorläufigen Verfügung vom 23. Dezember 1837 Nr. 1712., Folgendes verordnet:

§. 1.

Befreiung vom Schulgeld kann nach §. 28. der Verordnung vom 31. Dezember 1836 nur ausnahmsweise stattfinden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen sind; sie wird jedesmal nur auf ein Jahr beziehungsweise für das betreffende Schuljahr bewilligt.

§. 2.

Je nach dem Vermögensstande und dem Grade der Würdigkeit der Petenten kann die Befreiung für den ganzen oder auch nur für den halben Schulgeldsbetrag ausgesprochen werden.

§. 3.

Die Befreiungsgesuche werden bei der Direction der betreffenden Gelehrtenschulen mittelst Uebergabe des Nachweises der Dürftigkeit angebracht und zwar beim Beginn des Wintersemesters für das ganze Schuljahr, von den im Sommersemester neu eintretenden Schülern beim Anfang dieses Semesters.

Nur obrigkeitlich bescheinigte Befreiungsgründe können berücksichtigt werden.

Vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines jeden Semesters wird die Liste der Befreiungsgesuche geschlossen, und später angebracht werdende Gesuche müssen bis zum nächsten Semester zurückgelegt werden, beziehungsweise unberücksichtigt bleiben.

§. 4.

Bei rechtzeitiger Anmeldung des Befreiungsgesuchs wird davon in der Schüler-, beziehungsweise Schulgeld-Einzugsliste Vormerkung gemacht, was zur Folge hat, daß der Einzug des Schulgeldes von dem betreffenden Schüler bis zu erfolgender Entscheidung von Großherzogl. Oberstudienrath suspendirt ist.

§. 5.

Der Nachweis der Dürftigkeit muß durch ein vom betreffenden Gemeinderath und Pfarramt ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes, oder so weit das Amt Kenntniß davon hat, berichtigtetes Zeugniß geliefert werden, welches enthält:

- a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Schülers;
- b) Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern oder Vormünder;
- c) Zahl und Alter der versorgten und unversorgten etwaigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen;
- d) Die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe des Betrags an Geld oder Beihilfe irgend einer Art, welche dem Studirenden von Eltern oder den Vormündern jährlich zugesichert werden.

- e) Angabe der Gründe, warum ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
- f) Angabe der öffentlichen und Privatunterstützungen oder Beihilfe irgend einer Art, welche dem Schüler bereits zugesichert worden, oder für ihn bestimmt zu erwarten sind, oder Bemerkung, daß sich der Schüler einer solchen Beihilfe nicht zu erfreuen habe;
- g) Angabe des liegenschaftlichen Vermögens nach gerichtlicher Schätzung und nach dem Betrage, womit es in dem Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Kataster eingetragen ist, sodann der etwaigen Activkapitalien, des Gewerbesteuerkapitals, etwaiger Jahresgehälte u. s. w. der Eltern, so wie des etwaigen eigenen Vermögens der Studirenden.

In diesem Zeugniß ist auch anzugeben der geringere oder größere Umfang, in welchem die Eltern das Gewerbe betreiben, und beim Bezug eines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens, der Betrag, mit welchem solches taxirt ist. Dem Vermögenszeugniß ist eine Erklärung der Eltern beizulegen, wodurch angegeben wird, zu welchem wissenschaftlichen Berufsfache (Theologie, Jurisprudenz &c.) der Schüler bestimmt ist.

§. 6.

Die Liste über die Befreiungsgesuche wird nach beigeschlossenem Formular gefertigt und nach dem Schluß derselben mit den Beilagen der gesammten Lehrerconferenz vorgelegt, die Conferenz prüft die vorgelegten Dürftigkeitszeugnisse und ordnet die Vervollständigung der mangelhaften an. Die einzelnen Lehrer nehmen Notiz von den vorgelegten Befreiungsgesuchen behufs besonderer Aufmerksamkeit auf Fleiß und Betragen der betreffenden Schüler. Nach Ablauf weiterer vier Wochen geben die Lehrer in einer Conferenz die Resultate ihrer Beobachtung der Schüler an, und es werden nach den Beschlüssen der Lehrerconferenz in der Liste der Befreiungsgesuche die Kolonnen „Betragen, Fleiß und Antrag der Conferenz“ ausgefüllt, die Liste von dem Director und einem

Mitglied der Conferenz unterzeichnet, sofort dem Verwaltungsrath übergeben, welcher nach §. 15. der Instruction die Befreiungsgesuche ebenfalls prüft, seine Anträge in der betreffenden Kolonne der Liste beifügt, und in so fern solche von denen der Lehrerconferenz abweichen, besondere Begründung beilegt, und das Ganze dem Oberstudienrath so zeitlich vorzulegen hat, daß vor Ablauf des dritten Monats vom Beginn des Unterrichts an die Entscheidung über die Gesuche erfolgen kann.

§. 7.

Die Lehrerconferenzen haben sich bei Ausfüllung der Kolonnen „Fleiß und Betragen“ in der Liste über die Befreiungsgesuche nur der durch die diesseitige Instruction über die Ertheilung der Schulzeugnisse vom 18. Mai v. J. §. 10 und 11. bestimmten Noten zu bedienen.

§. 8.

Auf die — dieser Vollzugsverordnung entsprechenden Vorlagen entscheidet der Oberstudienrath über die Befreiungsgesuche in einer Verfügung an die betreffende Direction unter Rücksendung der Dürftigkeitszeugnisse und gibt derjenigen Behörde, welcher die Oberaufsicht über die betreffenden Fonds und die Revision der Verwaltungsrechnungen zusteht, von der Entscheidung Nachricht. Bei der Entscheidung über die Befreiungsgesuche wird von den im §. 28. der Verordnung über die Gelehrtenschulen und in dem §. 8. und 9. der Verordnung vom 10. August 1840, Regierungsblatt Nr. XXVI., entwickelten Grundsätzen ausgegangen.

§. 9.

Die Dürftigkeitszeugnisse können in den folgenden Jahren wieder als Belege dienen, in so fern die Lehrerconferenz oder der Verwaltungsrath die Vorlage eines neuen Zeugnisses nicht für nöthig erachtet, weil sich die Verhältnisse des Petenten notorisch nicht geändert haben.

§. 10.

Das in §. 24. der Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezember 1836 vorbehaltene Reglement über das Schulgeld der Hospitanten wird in Folgendem gegeben:

Hospitanten, welche nur in einer Klasse Stunden besuchen, bezahlen das für diese Klasse festgesetzte Schulgeld, Hospitanten, welche einzelne Stunden in mehreren Klassen besuchen, zahlen das Schulgeld, welches für die höchste derjenigen Klassen festgesetzt ist, in welcher sie Stunden besuchen.

§. 11.

Schüler, welche während des Semesters aus einer Anstalt austreten, sollen in der Regel das Schulgeld des laufenden Semesters bezahlen, und nur in besonders dazu geeigneten Fällen, wie z. B. beim Ableben eines Schülers im Anfang des Semesters und dergleichen kann auf zu stellende besondere Anträge der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths eine Ausnahme vom Oberstudienrath gestattet werden.

§. 12.

Wenn von einem Schüler, der nach seinem Fleiß und Betragen des Schulgeldnachlasses nicht würdig ist, wegen Mittellosigkeit das Schulgeld nicht erhoben werden kann, so ist demselben die Zurückziehung der Erlaubniß zum weiteren Schulbesuch für den Fall anzudrohen, daß er in dem nächsten Semester nicht genügende Noten erwerbe, welche Androhung auch den Eltern oder Fürsorgern des Schülers zu verkünden ist. Tritt im nächsten Semester die genügende Besserung des Schülers in Fleiß und Betragen nicht ein, so kann auf den Antrag der Lehrerconferenz und des Verwaltungsraths die Erlaubniß zum weiteren Schulbesuch vom Oberstudienrath verweigert werden.

§. 13.

Das Eintrittsgeld haben alle Schüler zu entrichten und es findet hievon keine Befreiung statt.

§. 14.

Diese Verordnung findet auch auf höhere Bürgerschulen Anwendung, so weit nicht die Statuten derselben an einzelnen Orten besondere, von dieser allgemeinen Vorschrift abweichende Bestimmungen über Schulgelds-Befreiung enthalten, welche hierdurch nicht abgeändert, sondern nach wie vor vollzogen werden sollen, jedoch unter Anwendung dieser Verordnung, so weit solche ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Statuts zulässig ist.

An jenen höhern Bürgerschulen, an welchen das Schuljahr im Frühjahr beginnt, wird die Jahresliste der Schulgelds-Befreiungsgesuche beim Beginn des Sommersemesters vorgelegt und beim Beginn des Wintersemesters nur die Gesuche der neu eintretenden Schüler.

Vorstehende, von hochpreislichem Ministerium des Innern durch Erlaß vom 20. August l. J. Nr. 9442. genehmigte Verordnung wird zum Vollzug hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. September 1841.

Großherzoglicher Oberstudienrath.

Siegel.

Vdt. Gof.
